

Rauchwarnmelderpflicht in Bayern

Immer wieder sterben Menschen durch einen Brand in Ihrer eigenen Wohnung. Meistens geschieht das nicht durch den Brand selbst, sondern durch das Einatmen der dabei entstehenden giftigen Dämpfe.

Wohnungseigentümer sind gemäß Artikel 46 der Bayerischen Bauordnung nun verpflichtet, Schlafzimmer, Kinderzimmer und Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.

Die Anbringung der Rauchwarnmelder ist nach § 555b BGB von Ihnen zu dulden, auch wenn Sie schon eigene Rauchwarnmelder installiert haben. Die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern führt zu keiner Mieterhöhung. Die Anschaffungs- und Einbaukosten trägt die Genossenschaft.

Rauchwarnmelder reagieren nicht auf in normalem Maße vorhandenen Zigarettenrauch oder Küchendampf. Bei stärkerer Rauch-, Dampf- und Gasentwicklung melden sie sich jedoch mit einem lauten Warnton. Dadurch sollen Sie im Ernstfall geweckt werden und auch noch genügend Zeit haben, sich in Sicherheit zu bringen sowie die Feuerwehr zu verständigen.

Einmal jährlich wird eine Wartung der Rauchwarnmelder der Firma Pyrex vorgenommen, um bestmögliche Sicherheit und Funktion zu gewährleisten. Die Mieter werden durch Aushänge im Objekt, ca. 14 Tage im Voraus über den festen Wartungstermin informiert. Wird der Mieter beim 1. Termin nicht angetroffen, hinterlassen die Mitarbeiter der Firma Pyrex eine Benachrichtigungskarte mit der Ankündigung des zweiten festen Wartungstermins. Bei Nichteinhaltung muss ein individueller Wartungstermin vereinbart werden, der kostenpflichtig und vom Mieter zu bezahlen ist. Es ist daher von großem Vorteil, wenn ggf. bei einem Nachbar ein Zweitschlüssel hinterlegt wird um sich zusätzliche Kosten zu ersparen.

Ein Rauchwarnmelder kann auch Ihr Leben retten. Unterstützen Sie deshalb bitte unsere Arbeit und Investition in Ihre Sicherheit.